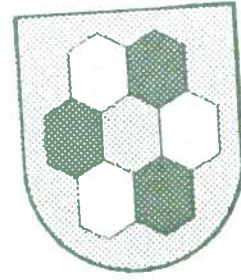


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 2/2012

Datum: 14.03. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
2. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 22.03.2012	7
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	9
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2010	16
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes Bergkamen zum 31.12.2009	19
6. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes Bergkamen zum 31.12.2010	22
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Gewässerschau 2012	25
8. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Overberge über die Einladung zur Mitgliederversammlung	26

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

2.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 22.03.2012, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Bergkamen	10/0851
2	Ersatzwahlen für verschiedene Fachausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen	10/0852
3	Wiederwahl der Schiedsperson Otto Popeck für den Schiedsamsbezirk I (Bergkamen-Mitte I)	10/0848
4	1. Fortschreibung des Jugendhilfeplans "Erzieherische Hilfen"	10/0826
5	Antrag der BergAuf-Fraktion; hier: Erlass einer Baumschutzsatzung	10/0832
6	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO sowie Übertragung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW in das Haushaltsjahr 2012	10/0830
7	Kenntnisnahme der im IV. Quartal 2011 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltsatzung	10/0800
8	Einwohnerfragestunde	
9	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2011	10/0849
2	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages	10/0802
3	Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages	10/0850
4	Anfragen und Mitteilungen	

gez.
Schäfer
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

3.

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW 2011, S. 271), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2012	2013
im Ergebnisplan mit:		
Gesamtbetrag der Erträge auf	113.432.626 EUR	118.397.532 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	122.169.456 EUR	123.286.789 EUR
im Finanzplan mit:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.377.019 EUR	108.277.135 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.026.771 EUR	109.025.317 EUR

	2012	2013
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.956.050 EUR	7.347.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.027.275 EUR	7.532.275 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2012	2013
1.431.502 EUR	1.489.402 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2012	2013
1.600.000 EUR	30.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

2012	2013
0 EUR	0 EUR

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2012	2013
8.736.830 EUR	4.889.257 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2012	2013
80.000.000 EUR	83.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	2012	2013
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung und setzt für 2013 bei der Grundsteuer B die Finanzierung des Aufwandes für die Straßenreinigung und den Winterdienst voraus.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezeretates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11 Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (1) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 15.12.2011

gez.: Schäfer
Bürgermeister

gez.: Turk
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012/2013 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409/410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 23.02.2012



Schäfer
Bürgermeister

4.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 den Jahresabschluss des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2010 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.580.912,88 € vollständig an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 423 oder 709, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 27.02.2012

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.09.2011 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101, § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

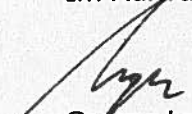
Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt Risikobericht ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2010 acht Swapgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von insgesamt TEUR 40.842 bestehen. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte dieser Swapgeschäfte insgesamt TEUR 7.657. Basierend auf einem Gutachten der Rössner Rechtsanwälte verlangt der SEB die Rückabwicklung dieser Swapverträge, da die Verwaltungs-/Betriebsleitung den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Die Position soll notfalls auch gerichtlich erstritten werden. Für die negativen Marktwerte in Höhe von TEUR 7.657 ist aus den besagten Gründen keine Rückstellung gebildet worden."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.02.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



5.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Bergkamen zum 31.12.2009 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.873,38 € im Rahmen der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2012 auszugleichen. Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes, 59192 Bergkamen, Bambergstr. 66, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 13.03.2012

Der Bürgermeister



Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes EntsorgungsbetriebBergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.12.2010 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - nach § 106 GO NRW, den ihn ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



6.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetrieb Bergkamen zum 31.12.2010 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 120.864,18 € im Falle der Weitererhebung von Straßenreinigungsgebühren in die Kalkulation 2013 einzustellen. Andernfalls wird der Verlust durch Mittelbereitstellung im Haushaltsvollzug 2013 dem EBB erstattet. Die Betriebsleitung wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes, 59192 Bergkamen, Bambergstr. 66, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen, 13.03.2012

Der Bürgermeister


Schäfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes EntsorgungsbetriebBergkamen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung/Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung sowie Anhang - nach § 106 GO NRW, den ihn ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



7. Planung Gewässerschau 2012:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Unna <i>Herr Avertebeck</i>	Vorschläge der Teilnehmer, ansonsten Massener Bach und Afferder Bach	Mittwoch 21.03.2012 08.30 Uhr	Kreisverwaltung Unna FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Bergkamen <i>Herr Brodersen</i>	Alte Lippe, Goldbach, Kleine Bever und Vorschläge der Teilnehmer	Donnerstag 29.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Holzwickede <i>Frau Göbel</i>	NSG Sölder Bruch, Selbach- Emscher, Natorper Bach + Zuflüsse	Dienstag 20.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz
Selm <i>Herr Kodura</i>	Hüttenbach, Schilfbach, Velt- mann Teiche	Freitag 23.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz
Fröndenberg <i>Herr Gill</i>	westliches Stadtgebiet	Freitag 30.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Kamen <i>Frau Göbel</i>	Seseke, Teichgraben, Nordbach, Gewässer 1.03 + 1.12	Montag 19.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle
Schwerte <i>Herr Gill</i>	Mühlenstrang	Montag 26.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz
Bönen <i>Herr Avertebeck</i>	Vorschläge der Teilnehmer, ansonsten Teufels-, Scheide-, Niedervöhde- und Rexebach	Dienstag 27.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Werne <i>Herr Brodersen</i>	Hornbach, Nordbach, Düsbecke, Werenbrokbecke und Vorschläge der Teilneh- mer	Donnerstag 22.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle
Lünen <i>Herr Kodura</i>	Lüserbach, Süggelbach und Rühenbecke	Mittwoch 28.03.2012 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

*** Weitere Vorschläge können am Tag der Durchführung vor Ort vorgetragen werden ***

Jagdgenossenschaft
Bergkamen- Overberge

8.

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bergkamen-Overberge lädt hiermit zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

**Montag, den 23.04.2012, 19.30 Uhr
in der Gaststätte Grundhöfer
Hansastraße, Bergkamen - Overberge**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Vorstandswahlen
6. Wahl eines neuen Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Der Vorstand

H. W. Hilboll

H. W. Hilboll
Jagdvorsteher